

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 1/08 BH

L 4 V 11/07 (Hessisches LSG)
S 22 V 6/06 (SG Gießen)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Land Hessen,
vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen
-Landesversorgungsamt Hessen-,
Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen,

Beklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts
vom 10. September 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt
beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat durch Beschluss vom 10.9.2007 die Auffassung des Beklagten und der Erstinstanz bestätigt, wonach der Kläger keinen Anspruch auf Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz habe. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger am 3.12.2007 persönlich Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt, die mit Senatsbeschluss vom 10.1.2008 als unzulässig verworfen worden ist, weil die Beschwerde wirksam nur durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden konnte.
- 2 Mit einem am 17.3.2008 eingegangenen Schriftsatz beantragt der Kläger sinngemäß, "das Verfahren in den vorigen Stand zu versetzen" und ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Beschluss des LSG im Hinblick auf seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen zugelassenen Rechtsanwalt beizuordnen.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall.
- 5 Die beabsichtigte Rechtsverfolgung zielt auf eine Beschwerde, die erst nach Ablauf der Beschwerdefrist erhoben werden kann und bei der dem Beschwerdeführer kein Wiedereinsetzungsgrund zur Seite steht (*vgl dazu eingehend BSG, Beschluss vom 24.10.2007 - B 5a R 340/07 B, zur Veröffentlichung in SozR 4 vorgesehen*). Da der Beschluss des LSG vom 10.9.2007 dem Kläger am 22.9.2007 in Bosnien und Herzegowina zugestellt worden ist, lief die entsprechend § 87 Abs 1 Satz 2 SGG geltende dreimonatige Beschwerdefrist (*vgl BSGE 40, 40, 41*) am 22.12.2007 ab. Nach § 67 Abs 1 SGG ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur dann zu gewähren, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten.
- 6 Auch wenn der Kläger aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage war, wie nach § 166 SGG aF (jetzt § 73 Abs 4 SGG) erforderlich, einen Rechtsanwalt zu beauftragen, der die Nichtzulassungsbeschwerde ordnungsgemäß einlegen konnte, musste er jedenfalls alles Zumutbare unternehmen, um dieses Hindernis zu beseitigen. Dazu hätte er innerhalb der Beschwerdefrist beim BSG einen formgerechten Prozesskostenhilfeantrag für das Beschwerdeverfahren stellen müssen (*vgl BSG SozR 1750 § 117 Nr 1*). Das ist hier nicht geschehen. Vielmehr hat der Kläger seinen Antrag nebst Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erst am 17.3.2008 beim BSG eingereicht.



- 7 Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass diese Verspätung unverschuldet eingetreten ist. Der Kläger ist bereits in der Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses des LSG darauf hingewiesen worden, dass eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nur durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden kann und ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe mit einer Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb der Beschwerdefrist beim BSG eingehen muss. Ein entsprechender Hinweis wurde ihm nochmals nach Eingang der von ihm persönlich eingelegten Beschwerde durch Schreiben des Senats vom 12.12.2007 erteilt. Es ist auch sonst nicht ersichtlich, dass der Kläger innerhalb der Dreimonatsfrist ohne Verschulden verhindert gewesen sein könnte, die erforderlichen Prozesskostenhilfeunterlagen rechtzeitig zu übersenden. Denn er hat fristgerecht - wenn auch nicht der gesetzlichen Form entsprechend - am 3.12.2007 Beschwerde eingelegt.
- 8 Da dem Kläger Prozesskostenhilfe nicht zusteht, kann er auch nicht die Beordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)